

Vereinsatzung des SV Schonstett e.V.

SV Schonstett - Weiher 5 - 83137 Schonstett



Die Satzung trat am Freitag, 22.07.1994 in Kraft.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Schonstett e. V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Rosenheim eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz und Verwaltung in Schonstett.

§2 Mitgliedschaft beim BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Sportvereins Schonstett e. V. ist die allgemeine Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - c) Fachgemäße Ausbildung von Übungsleitern und deren Einsatz.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt und diese Satzung anerkennt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Vereinsausschuss bei seiner nächsten ordentlichen Sitzung.
4. Dem Antragsteller ist vor Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, mit 2/3 Mehrheit über die Nichtaufnahme in den Verein.
5. Die Mitglieder des Vereins werden folgendermaßen eingeteilt:

Als **ordentliches Mitglied** des Vereins gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Als **Jugendliche gelten** die Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren.

Als **Kinder gelten** die Mitglieder des Vereins die jünger als 14 Jahre sind.

6. Mitglieder des Vereins, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen oder innerhalb des Vereins mit einer Funktion betraut sind, gelten als aktive Mitglieder. Alle übrigen Mitglieder gelten als passive Mitglieder.

7. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können solche Personen benannt werden, die sich durch außergewöhnliche Leistungen für den Verein oder um die Sportsache verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands und unter Zustimmung des Vereinsausschusses.

8. Nur wer Vereinsmitglied ist, ist berechtigt, an sportlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, wirksam.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt,
- sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht,
- seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit.

4. Gegen ein Mitglied kann aus den gleichen wie in §5 3. genannten Gründen eine Disziplinarmaßnahme in folgender Form

- Verweis,
- Geldbuße, deren Höhe vom Vereinsausschuss festzusetzen ist, jedoch höchstens in der Höhe des zugefügten Schadens,
- Sperre, von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, ausgesprochen werden.

Über die zu treffende Disziplinarmaßnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit.

5. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, mit 2/3 Mehrheit über den Vereinsausschluss.

6. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Bis zur Entscheidung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden laufende Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Mindesthöhe, die Art und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Jedes neue Mitglied kann zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet werden.
4. Von der Beitragspflicht kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe ganz oder teilweise entbunden werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a)der Vorstand,
- b)der Vereinsausschuss und
- c)die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen

- a)dem Vorsitzenden,
- b)dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c)dem Schatzmeister,
- d)dem Schriftführer und
- e)dem Jugendleiter.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren oder länger gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Es können nur Mitglieder des Sportverein Schonstett e. V. in den Vorstand gewählt werden.
4. Die Wahl ist in geheimer, schriftlicher Form oder durch Handheben durchzuführen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der Geschäftsführung je alleine berechtigt, für den Verein zu zeichnen bzw. zu handeln.
3. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Einzelfall Geschäfte bis zu einem, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, Betrag ohne vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses tätigen.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Beschlüsse werden in der Regel in Vorstandssitzungen getroffen. Vorstandssitzungen werden, sofern kein regelmäßiger Sitzungstermin vereinbart wurde, vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden.
2. Für dringliche Angelegenheiten kann vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, eine außerordentliche Vorstandssitzung ohne besondere Form und ohne Wahrung der Einladungsfrist aber unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken niederzuschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Eine Kopie der Niederschrift ist an alle Mitglieder des Vorstands zu verteilen.

§11 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören

- a) die Vorstandsmitglieder und
- b) die Abteilungsleiter

an.

2. Der Vorstand hat die Möglichkeit weitere Personen in beratender Funktion zur Klärung von Sachfragen zur Vereinsausschusssitzung zu laden. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

§12 Die Beschlussfassung des Vereinsausschusses

1. Vereinsausschusssitzungen werden, sofern kein regelmäßiger Sitzungstermin vereinbart wurde, vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche, einberufen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden.
2. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, und mindestens die Hälfte, wobei die Anzahl aufgerundet wird, der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.

3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu Beweiszwecken niederzuschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Eine Kopie der Niederschrift ist an alle Mitglieder des Vereinsausschusses zu verteilen.

§13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Bestellung von drei Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - f) die Festsetzung der Höhe des Betrages für laufende Geschäfte,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) die Beschlussfassung über die Berufung
 - gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages,
 - gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - gegen eine Disziplinarmaßnahme,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller wahlberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, das am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt und wählbar.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Versammlung zu Beweiszwecken eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. In dieser sind Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, sowie sämtliche Beschlüsse der Versammlung mit Angabe der Stimmenverhältnisse aufzuführen. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§15 Vermögensverwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird aus den Mitgliedsbeiträgen und aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter gebildet.
2. Beiträge, Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Dies gilt auch bei der Auflösung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei der Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins, unter der Maßgabe, es wiederum nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Gemeinde Schonstett.

§16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
2. Die Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Abteilung können, in Ergänzung zu dieser Satzung, in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt werden, die vom Vereinsausschuss und von der Mitgliederversammlung der Abteilung genehmigt werden muss.
3. Die Geschäftsordnung muss konform zu dieser Satzung sein. In der Geschäftsordnung sind speziell

- die Organisation,
- die Mitgliedschaft und
- die Beiträge

festzulegen.

4. Die Abteilungen sind gehalten, sich eine ihrer Größe angemessene Organisationsform zu geben. Jede Abteilung hat jedoch mindestens einen Abteilungsleiter.
5. Mit Genehmigung des Vereinsausschusses ist es den Abteilungen erlaubt während des Geschäftsjahres eigene Konten zu betreiben.
6. Für den Abschluss werden die Konten und Finanzmittel der Abteilungen im Rahmen des Sportverein Schonstett e. V. zusammengeführt und gemeinsam abgerechnet.

§17 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.
2. Sofern keine Beschlussfassung zustande kommt, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder in dieser Mitgliederversammlung die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

§19 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.